

Stadt Petershagen

Kreis Minden-Lübbecke

28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

In § 6 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient insbesondere folgenden Zielen:

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden.
- b) Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) soll räumlich gesteuert und konzentriert werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Standortausweisung im Flächennutzungsplan (F-Plan) ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA an anderer Stelle im Stadtgebiet verbunden (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
- c) Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationszonen für WEA einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten.
- d) Das charakteristische Landschaftsbild in Petershagen mit seiner besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Errichtung von WEA im Stadtgebiet soll räumlich konzentriert werden, um einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken.
- e) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden.



2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Allgemeines / Angaben zum Untersuchungsumfang / Planungsvorgaben

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial liegt insbesondere ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Stadt Petershagen“ (v. LUCKWALD 2016) vor. In diesem Gutachten sind die durchgeführten Kartierungen (Brutvögel) sowie weitere Informationen zu den Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse dokumentiert.

Als Informationsgrundlage wurden darüber hinaus insbesondere Daten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) genutzt, z.B. die Zielartenkartierung von LASKE (2014) sowie Informationen aus folgenden Datenservern: www.naturschutzinformationen-nrw.de, Fundortkataster @LINFOS, www.energieatlasnrw.de. Weiterhin liegen Daten vor von der Biostation Minden-Lübbecke sowie vom Aktionskomitee „Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke e.V.“.

Für die 28. F-Planänderung wurde eine Kartierung windenergiesensibler Brutvogelarten in 20 Begehungen im Zeitraum Anfang März bis Mitte Juli 2013 sowie Ende Mai bis Ende Juni 2014 durchgeführt.

Kartierung von Rastvögeln in zwei Teilgebieten (Bereich der Potenzialflächen 1 und 10) in 16 Begehungen von Ende Oktober 2012 bis Anfang April 2013.

Das Schutzgut Landschaftsbild wurde auf der Grundlage von Ortsbegehungen beurteilt. Aussagen zum Schutzgut Mensch werden insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes getroffen. Die Beauftragung von Fachgutachten zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) wurde für die Planungsebene des F-Planes nicht als erforderlich angesehen. Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen behandelt.

Folgende Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht und nach Wasserrecht werden von der Planung berührt:

Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und LG-NRW¹

Alle WEA-Potenzialflächen liegen vollständig oder in Teilen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Innerhalb der Fläche 2 sind weiterhin zwei geschützte Landschaftsbestandteile (eine gehölzbestandene ehemalige Bahntrasse sowie eine Eichenallee) vorhanden. Weitere Überlagerungen mit Schutzgebieten und -objekten liegen nicht vor.

¹

Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen.



Die untere Landschaftsbehörde hat in einer ergänzenden Stellungnahme (v. 03.02.2016) begründet, dass es sich bei allen Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten im Stadtgebiet von Petershagen aufgrund der jeweiligen gebietsbezogenen Schutzziele um harte Tabuzonen handelt.

Natura 2000

Europarechtlich geschützte FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden als Ausschlusskriterien behandelt und in Abhängigkeit der jeweiligen Erhaltungsziele mit unterschiedlichen Schutzabständen (zwischen 100 m und 450 m) versehen. Im Stadtgebiet sind drei Natura 2000-Gebiete vorhanden: die FFH-Gebiete Heisterholz und Mindenerwald sowie das EU-Vogelschutzgebiet Weseraue.

Schwerpunktvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten

Für die Art Weißstorch ist festzustellen, dass landesweit zwei Schwerpunkt-vorkommen abgegrenzt wurden, von denen eines vollständig und das andere mit Teilflächen im Stadtgebiet liegt. Aus dieser räumlichen Verteilung wird ersichtlich, dass der Stadt Petershagen eine besondere Verantwortung für den landesweiten Erhalt dieser Art zukommt. Sowohl der Brutbestand als auch die Gefährdung des Weißstorchs sind ausreichend belegt, um die Schwerpunkt-vorkommen für diese Art als (weiche) Tabuzone zu bewerten.

Die Schwerpunkt-vorkommen WEA-empfindlicher Rast- und Zugvogelarten sind in ihrer fachlichen Bedeutung entsprechend Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung zu bewerten (MKULNV u. LANUV 2013). Im Stadtgebiet von Petershagen erstreckt sich dieses bedeutsame Vogelrastgebiet insbesondere über das gesamte EU-Vogelschutzgebiet ‚Weseraue‘. In geringem Umfang reichen die Schwerpunkt-vorkommen noch über dieses hinaus:

- Im Süden (südlich der Lahder Teiche) für die Artengruppe der nordischen Gänse und
- im Norden (westlich Schlüsselburg) für Sing- und Zwergschwan.

Sie werden in der Windenergie-Konzeption als (weiche) Tabuzonen berücksichtigt.

Schutzgebiete nach Wasserrecht

Die Potenzialfläche 10 liegt mit überwiegenden Flächenanteilen innerhalb des Wasserschutzgebietes ‚Petershagen-Wietersheim‘ (Schutzzone III A). Bei der Errichtung von WEA in dieser Schutzzone sind die Vorschriften der Schutz-Verordnung zu beachten.

In Petershagen sind gesetzliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festgesetzt für die Weser, die (Bückeburger) Aue, die Gehle, die Rothe, die IIs und die Ösper.

Aus fachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung von WEA in ÜSG möglich ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die WEA müssen mit der Hydraulik bzw. dem Abflussregime des ÜSG vereinbar sein, nachteilige Veränderungen dürfen nicht eintreten;
- der durch Fundament, Mastfuß, Zuwegung, Kranstellfläche, Trafostation etc. in Anspruch genommene Retentionsraum muss an anderer Stelle ausgeglichen werden und



- die WEA müssen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen hochwassersicher ausgeführt werden, um im Hochwasserfall eintretende Schäden zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund werden ÜSG im Windenergie-Konzept der Stadt Petershagen nicht als Tabuzone behandelt.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter

a) Schutzgut Mensch

Beschreibung des Bestandes

In erster Linie geht der Schutz der menschlichen Wohnfunktionen sowie auch von Arbeitsstätten in die Windenergie-Konzeption der Stadt Petershagen ein. Grundlage für die Ermittlung dieser Funktionen ist vorrangig der F-Plan der Stadt sowie ergänzend die Ermittlung der tatsächlichen bzw. der zulässigen Nutzung (z.B. von bewohnten Einzelhäusern).

Für die Erholungsfunktionen im Stadtgebiet von Petershagen sind die zahlreichen gut ausgeschilderten überregional bedeutsamen Fahrradrouten (z.B. Weserradweg, Mühlenroute, Storchchenroute) hervorzuheben. Weiterhin besteht eine große Anzahl von Erholungszielpunkten, z.B. Museen, Windmühlen, Baudenkmäler etc.

Weiterhin ist das bestehende Sondergebiet ‚Luftkurort‘ für die Weserland-Klinik Bad Hopfenberg nördlich von Petershagen zu nennen.

Hinsichtlich der Immissionen (v.a. Lärm) bestehen im Stadtgebiet Vorbelastungen insbesondere entlang der Bundes- und Landesstraßen, aus dem Kraftwerk sowie aus gewerblichen Betrieben. Darüber hinaus sind Immissionsbelastungen aus diffusen Quellen (Verkehr, Landwirtschaft etc.) vorhanden.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit können auf folgenden Ursachen beruhen: Eiswurf, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall und sogenannter ‚Hörschall‘.

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden.

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des F-Planes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in je-

dem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden.

Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wurden so festgelegt, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung in den meisten Fällen vermieden wird. Die abschließende Überprüfung im Einzelfall erfolgt im Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

In Bezug auf bewohnte Einzelhäuser ergeben sich, ausgehend von der in Kap. 4.2.2.1 zitierten Rechtsprechung folgende Rahmenbedingungen:

Der Abstand von 450 m beträgt das 3-fache der Gesamthöhe einer 150 m hohen WEA. Bei der Errichtung einer solchen WEA ist somit im Regelfall nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung tritt dagegen i.d.R. ein, wenn der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude weniger als die 2-fache Höhe beträgt. Die 28. F-Planänderung sieht für die WEA-Konzentrationsflächen 1, 2 und 3 eine Höhenbegrenzung von 233 m ü.NN vor (aus Gründen des militärischen Flugbetriebs). Dies entspricht einer Höhe über Grund von ca. 200 m für die Fläche 1, ca. 195 m für die Fläche 2 sowie ca. 175 - 190 m für die Fläche 3. Mit dem Schutzradius von 450 m zu Einzelhäusern ist gewährleistet, dass auf diesen drei Flächen zumindest der Abstand der 2-fachen Höhe zu Einzelhäusern sicher eingehalten bzw. nicht vollständig ausgeschöpft wird. Eine regelmäßig optisch bedrängende Wirkung wird auf diese Weise ausgeschlossen.

Da das Abstandsmaß (450 m) bei WEA > 150 m einem Wert zwischen der 2-fachen und der 3-fachen Gesamthöhe entspricht, ist es erforderlich, im konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Für die Fläche 10 ist keine Höhenbegrenzung vorgesehen. Auch hier ist bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erforderlich.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall² folgt die Stadt der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden.

Der WEE (2015, Nr. 5.2.1.1) trifft zu diesem Thema folgende Aussage: „Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand (...) liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkschwelle.“ Der Erlass stützt somit die Position der Stadt Petershagen.

²

Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Es handelt sich um Schallwellen, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Infraschall kann in Form von Pulsationen und Vibrationen sowie mit einem Druckgefühl in den Ohren wahrgenommen werden.

Die Geräuschemissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen sind für den F-Plan noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im F-Plan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Die Stadt Petershagen betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 600 m einen vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Mögliche Auswirkungen auf Erholungsfunktionen sind wie folgt zu bewerten: Aufgrund der Höhe und der Dominanz von WEA in der Landschaft lässt es sich nicht vermeiden, dass auch die Erholungswege und -gebiete durch die Errichtung neuer WEA beeinflusst werden. Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 10 liegen in geringer Entfernung zu den Fahrradrouten, welche im Wesertal verlaufen. Die Flächen 6-West und 12 liegen in jeweils 1 km bzw. 1,3 km Entfernung zur nächstgelegenen historischen Windmühle. Die Flächen 2 und 3 weisen den größten Abstand zu touristischen Routen und Zielen auf.

Mit einer Errichtung von WEA an diesen Standorten ist eine Veränderung der landschaftlichen Kulisse für die Erholungssuchenden verbunden.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass die Stadt beabsichtigt, mit ihrer Planung die Windenergienutzung zu steuern. Es ist der Stadt nicht möglich, ihr Gebiet vollständig von WEA freizuhalten. Erst mit dieser räumlichen Steuerung ist die Ausschlusswirkung für WEA an anderer Stelle verbunden. Insofern dient die Planung der Stadt auch einer Begrenzung der Windenergienutzung auf ausgewählte Standorte, während große Teile des Gebietes von WEA freigehalten werden.

Vor diesem Hintergrund wird es von der Stadt in Kauf genommen, dass es im Bereich der ausgewählten Konzentrationszonen zu einer Veränderung der Landschaft kommt. Hierbei wird Wert darauf gelegt, dass durch diese Auswirkungen die Landschaft nicht ‚verunstaltet‘ wird. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen - in Relation zu den betroffenen Funktionen der Erholungsnutzung und unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten - in einem Rahmen bleiben, welcher als verhältnismäßig und als zumutbar zu bewerten ist. Diesen Rahmen sieht die Stadt bei den ausgewählten Potenzialflächen und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als gewahrt an. Die ausgewählten WEA-Konzentrationszonen sind in Anzahl und Umfang räumlich eng begrenzt. Unzumutbare und unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung werden durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.

b) Schutzgut Arten und Biotope

Beschreibung des Bestandes

Biototypen / Flora

Die geplanten WEA-Konzentrationszonen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Kleinflächig sind auch Gehölzbestände oder Grünlandflächen vorhanden. Besonders wertvolle oder geschützte Biotope sind nach Beurteilung im Rahmen von Ortsbegehungen sowie nach Auswertung aller Vorinformationen nicht vorhanden.



Eine Ausnahme stellen zwei geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) innerhalb der Fläche 2 dar (gehölzbestandene ehemalige Bahntrasse sowie Eichenallee).

Eine differenzierte Erfassung von Biotoptypen und Flora erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Fauna

Für die 28. Änderung des F-Planes wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen zu der Artengruppe der Vögel durchgeführt. Die Ergebnisse sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015) beschrieben.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung / artenschutzrechtliche Beurteilung

Biotoptypen / Flora:

Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Flora durch die Errichtung von WEA werden durch die Standortwahl für die Konzentrationszonen vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden ausgespart. Der Schutz einzelner Gehölzbestände in der Landschaft soll weitestmöglich im Genehmigungsverfahren im Zuge der Feinsteuerung der WEA-Standorte und ihrer Nebenanlagen (Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen etc.) erfolgen.

Vor Beeinträchtigungen zu schützen sind insbesondere die beiden Geschützten Landschaftsbestandteile, welche sich innerhalb der WEA-Konzentrationszone 2 befinden. Unvermeidbare Eingriffe in Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Fauna:

- **Brutvögel:** Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Schutz windenergiesensibler Brutvogelarten sollen die Potenzialflächen 6-West und 12 nicht als WEA-Konzentrationszonen im F-Plan dargestellt werden.
Für die Potenzialflächen 1, 2 und 3 sind keine besonderen Konflikte mit dem Brutvogelschutz zu erkennen. Die Potenzialfläche 10 weist bezüglich der Brutvögel eine vergleichsweise geringe Konfliktdichte auf. Diese vier Flächen können somit aus Sicht des Brutvogelartenschutzes als WEA-Konzentrationszone weiter verfolgt werden.
- **Rastvögel:** Dem Rastvogelschutz wurde in der Windenergie-Konzeption umfassend Rechnung getragen (Freihalten des EU-Vogelschutzgebietes ‚Weseraue‘ einschließlich eines Abstandes von 450 m sowie Freihalten der Schwerpunktorkommen Rast- und Zugvogelarten). aufgrund der durchgeführten Untersuchungen sind im Bereich der Potenzialfläche 1 keine besonderen Konflikte mit den Belangen des Rastvogelschutzes zu erkennen. Die Flächen 2 und 3 weisen keine besondere Eignung als Vogelrastgebiet auf.
Die Fläche 10 wird in Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke (untere Landschaftsbehörde) um eine Teilfläche verkleinert, um den Belangen des Rastvogelschutzes Rechnung zu tragen.

- Fledermäuse: Konkrete Untersuchungen der Fledermausfauna wurden für die 28. Änderung des F-Planes nicht durchgeführt. Artenschutzrechtliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Fledermausfauna sind i.d.R. im Genehmigungsverfahren lösbar, z.B. durch die Anordnung von Abschaltzeiten.

Habitatschutzrechtliche Bewertung (FFH-Vorstudie):

Eine erhebliche Beeinträchtigung von EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten in ihren Erhaltungszielen ist im Zusammenhang mit der Ausweisung der WEA-Konzentrationszonen 1, 2, 3 und 10 im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen nicht zu erwarten. Für die Durchführung einer vollumfänglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 i.V.m. § 36 BNatSchG besteht für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Anlass.

Sofern sich im Zuge der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren neue Anhaltspunkte ergeben, welche eine andere Bewertung nahelegen, so ist in diesen Genehmigungsverfahren eine projektbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

c) Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

Beschreibung des Bestandes

Boden

Standorte mit besonderen Bodenfunktionen (z.B. naturnahe Böden, Böden mit besonderen Standortverhältnissen, seltene Böden, kulturhistorisch bedeutsame Böden) sind für die WEA-Potenzialflächen nicht bekannt.

In allen Potenzialflächen erfüllen die Böden landwirtschaftliche Nutzfunktionen sowie allgemeine Funktionen des Naturhaushalts (Regelungs- und Pufferfunktionen im Wasser- und Stoffhaushalt). Insbesondere im Bereich des Wesertales (Potenzialflächen 1 und 10) herrschen Böden mit guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit vor.

Am östlichen Rand der Fläche 10 befindet sich unter einer gehölzbestandenen Fläche eine Altlast bzw. Altlastverdachtsfläche.

Wasser

Grundwasser: Die WEA-Potenzialfläche 10 befindet sich überwiegend innerhalb des Wasserschutzgebietes ‚Petershagen-Wietersheim‘ (Schutzzone III A). Alle weiteren Potenzialflächen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Weitere Belange des Grundwasserschutzes sind für die Standortwahl von WEA auf der Ebene des F-Planes nicht relevant.

Oberflächengewässer: Von den WEA-Potenzialflächen werden keine Gewässer I. und II. Ordnung berührt. In 50 m Entfernung zu Fläche 1 befindet sich der Schlüsselburger Schleusenkanal.

Klima/Luft

Da sich WEA nicht negativ auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken, ist eine diesbezügliche Bestandsaufnahme nicht erforderlich.



Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Boden:

Durch die Errichtung von WEA wird es im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Bei der Anlage der Fundamente, der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Es kommt hierbei insbesondere zur Versiegelung und Befestigung von Böden sowie zu Bodenauf- und -abtrag. Teilweise sind hiervon Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit betroffen.

Da die Stadt Petershagen aufgrund der räumlich nur sehr begrenzt verfügbaren Potenzialflächen nicht auf alternative Flächen für die Windenergienutzung ausweichen kann, ist diese Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit nicht vermeidbar.

Diese Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Boden ist u.a. gemäß Bundesbodenschutzgesetz (u.a. § 7 Vorsorgepflicht), Baugesetzbuch (§ 202 Mutterbodenschutz) und der DIN 18915 und 19731 zu schützen. Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf besonderer Fachkenntnis, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird.

Kernpunkte eines schonenden Umgangs mit Boden sind:

- Oberboden muss von allen Auf- und Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Flächen abgetragen werden,
- Oberboden ist getrennt von sonstigem Aushub zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden,
- kein Befahren und Verdichten angrenzender (Acker-)Flächen,
- Lager richtiger Wiedereinbau der Substrate bei der Rekultivierung ohne Verdichtung über die standortbezogene Lagerungsdichte hinaus,
- Wiederverwendung von unbelastetem Oberboden auf (angrenzenden) landwirtschaftlichen Flächen,
- Durchführung von Erdarbeiten nur bei günstiger Witterung,
- Ausschöpfen technischer Möglichkeiten zur Verringerung der Baubedarfsflächen.

Wasser

Grundwasser: Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser sind für die Planungsebene des F-Planes nicht zu erkennen. Sofern relevant, ist dieses Thema im Genehmigungsverfahren zu behandeln. Im Bereich der Potenzialfläche 10 sind die Vorschriften der Wasserschutz-Verordnung ‚Petershagen-Wietersheim‘ zu beachten.

Oberflächengewässer: Größere Oberflächengewässer sind in den Potenzialflächen nicht vorhanden. Auswirkungen auf kleine Oberflächengewässer (v.a. Gewässer III. Ordnung: kleine Fließgewässer, Gräben) sind durch eine geeignete Standortwahl für die einzelnen WEA im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Eine Konkretisierung dieser Anforderung erfolgt im Genehmigungsverfahren.



Zum Aspekt der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete:

Große Teile der WEA-Potenzialfläche 1 befinden sich innerhalb des ÜSG der Weser (s. Planzeichnung). Der betreffende Bereich nördlich des Schleusenkanals wird wie folgt bewertet:

In der Hochwasser-Gefahrenkarte der Bezirksregierung Detmold (2009) werden für diesen Bereich keine Fließgeschwindigkeiten $> 0,5$ m/s dargestellt. Der Bereich (WEA-Konzentrationszone 1) ist vom Flussbett der Weser durch den Schleusenkanal abgetrennt, welcher relativ hoch im Gelände liegt und von zwei Dämmen eingefasst wird. Es ist somit davon auszugehen, dass dieser Bereich vom Hochwasser nicht durchströmt wird, sondern dass lediglich ein Rückstau erfolgt, ohne dass nennenswerte Fließgeschwindigkeiten erreicht werden.

In der Hochwasser-Gefahrenkarte der Bezirksregierung Detmold werden die Wassertiefen für den Fall eines HQ 100³ dargestellt. Teile der WEA-Konzentrationszone 1 werden nicht vom Hochwasser überstaut. Der überwiegende Flächenanteil weist rechnerische Wasserstände zwischen 0 und 50 cm auf.

Ein Konflikt mit den Belangen des Hochwasserschutzes wird für die WEA-Konzentrationszone 1 nicht gesehen.

Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Grundsätzlich wird durch die Nutzung der Windenergie ein positiver Effekt für den Schutz des Klimas und der Luftqualität erreicht (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

d) Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Bestandes:

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild im Stadtgebiet kommt dem Wesertal zu mit dem Flusslauf der Weser, dem ebenen Relief der Auenlandschaft, den durch Auskiesung entstandenen Teichgebieten sowie den in die Landschaft eingebundenen Ortslagen am Rande der Überschwemmungsau.

Vielgestaltige Landschaftsteile finden sich jedoch auch in der Loccumer Geest im Osten des Stadtgebietes. In diesem Bereich ist die Landschaft durch die Bachtäler von Ils und Gehle sowie durch zahlreiche kleine Waldbereiche gegliedert. Im Südosten bildet der Schaumburger Wald auf niedersächsischer Seite die ‚Kulisse‘ dieser Geestlandschaft.

Eine kleinteilige, durch Gehölze und kleine Fließgewässer (v.a. die Ösper) gegliederte Landschaft findet sich auch im westlichen Teil des Stadtgebietes. Hervorzuheben sind weiterhin die beiden größeren Waldbereiche des Stadtgebietes, den Mindenerwald und das Heisterholz, welchen auch für das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zukommt.

³ HQ 100 = Pegelstände und Abflussmenge eines Gewässers, welche im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre auftreten. Tatsächlich treten große Hochwasserereignisse in den letzten Jahrzehnten vermehrt auf, so dass ein HQ 100 häufiger als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Im Stadtgebiet von Petershagen sind insbesondere folgende Vorbelastungen relevant:

- der vorhandene Windpark ‚Wasserstraße‘ (im Bereich der Potenzialfläche 2),
- die Elt-Freileitungen,
- das Kraftwerk,
- die Gewerbe- und Industriegebiete und
- die Bundesstraßen sowie sonstige Hauptverkehrsstraßen.

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA angenommen (z.B. bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m: 3 km). Eine Sichtbarkeit der Anlagen ist (in Abhängigkeit von der Wetterlage) noch darüber hinaus gegeben.

Aufgrund der ebenen bis welligen Topografie im Stadtgebiet werden sich - unabhängig von der konkreten Standortwahl - für große Landschaftsteile Sichtbeziehungen zu den künftigen Windparks ergeben.

Eine landschaftliche Vorbelastung ist aufgrund des vorhandenen Windparks ‚Wasserstraße‘ in Fläche 2 gegeben. Da die Fläche 3 in geringer Entfernung hierzu liegt, wirkt sich diese Vorbelastung auch auf diese aus. Insofern weisen diese beiden Potenzialflächen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild die günstigste Eignung als WEA-Konzentrationszone auf. Für die Fläche 10 besteht eine Vorbelastung aufgrund der vorhandenen Freileitung und der in geringem Abstand verlaufenden Bundesstraße. Das Landschaftsbild der Potenzialfläche 1 ist bisher weniger durch technische Bauwerke vorbelastet.

Die konkrete Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt - in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe - im Genehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

e) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Bestandes:

Kulturgüter: Gemäß der Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen vom 04.02.2015 sind innerhalb oder unmittelbar angrenzend der geplanten WEA-Konzentrationszonen 1, 2 und 10 archäologische Fundplätze bekannt. Da die Ausdehnung dieser Fundplätze nicht genau bekannt ist, reichen sie mit großer Wahrscheinlichkeit auch bis in die WEA-Konzentrationszonen hinein. Um die Fundplätze herum sind auch in einem Umfeld von ca. 100 m archäologische Funde bzw. Befunde nicht auszuschließen.

Die WEA-Potenzialflächen 1 und 10 befinden sich innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs ‚Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg‘ (LEP NRW, Entwurf 2013). Im weiteren Umfeld der WEA-Potenzialflächen sind verschiedene Baudenkmale vorhanden.

Sonstige Sachgüter: Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- das landwirtschaftliche Wegenetz sowie
- vorhandene WEA (in Teilbereich 2).

Mögliche Auswirkungen der Planung und ihre Bewertung

Kulturgüter: Aufgrund der Höhe und der Dominanz von WEA lässt es sich nicht vermeiden, dass Teile der Kulturlandschaft im Stadtgebiet durch die Errichtung neuer Windparks beeinflusst werden und dass Sichtbeziehungen bestehen werden zwischen einzelnen Baudenkmalen und zukünftigen WEA.

Die WEA-Potenzialflächen 1 und 10 liegen innerhalb der landesbedeutsamen Kulturlandschaft ‚Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg‘.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass die Stadt beabsichtigt, mit ihrer Planung die Windenergienutzung zu steuern. Der Verzicht auf die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im Stadtgebiet hätte zur Folge, dass an zahlreichen Standorten Genehmigungsanträge für WEA gestellt werden könnten. Insofern dient die von der Stadt angestrebte räumliche Steuerung dem Ziel, WEA an den geeignetsten Standorten zu konzentrieren und einen ‚Wildwuchs‘ zu vermeiden. Mit dieser Zielsetzung werden letztlich auch die Belange des Denkmalschutzes unterstützt, da nur auf diese Weise große Teile des Stadtgebietes zuverlässig von WEA freigehalten werden können.

Unzumutbare und unverhältnismäßige Beeinträchtigungen von Kulturgütern und denkmalpflegerischen Belangen werden durch die vorliegende Planung nicht ausgelöst.

Zur Sicherung und Bergung möglicher archäologischer Bodenfunde sind die Erdarbeiten bauarchäologisch zu begleiten. Diesbezügliche Anforderungen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Sonstige Sachgüter: Negative Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

f) Wechselwirkungen

Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit der Planung nicht verbunden.

2.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden F-Planänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Petershagen wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG führen. Zu erwarten sind insbesondere Eingriffe:

- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windenergieanlagen;
- in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und –befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kранаufstellflächen;
- in das Schutzgut ‚Wasser‘ ggf. durch die abschnittsweise Verrohrung von Gräben,
- in das Schutzgut ‚Biotope‘ durch die (voraussichtlich kleinflächige) Inanspruchnahme von Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (z.B. Gehölze, ruderaler Säume),
- in das Schutzgut ‚Fauna‘ durch Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermausfauna.

Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfanges sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt im Genehmigungsverfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt liegen die hierfür erforderlichen Angaben zu Anzahl, Typ, Höhe und genauem Standort der geplanten WEA vor.

2.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen und Auflagen zum Immissionsschutz (v.a. zu Schall und Schattenwurf) werden nicht auf der Planungsebene des F-Planes, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt. Sofern WEA in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet geplant werden (in WEA-Konzentrationszone 1), ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass Auswirkungen auf die Hochwassersituation vermieden werden.

Auch innerhalb von Wasserschutzgebieten (Schutzzone III A; WEA-Konzentrationszone 10) ist mit der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung sowie mit Auflagen zum Grundwasserschutz zu rechnen.

Auflagen für die Baumaßnahmen können sich weiterhin aus denkmalpflegerischen Anforderungen ergeben (z.B. Sondierungen im Bereich archäologischer Fundstellen).

Für die WEA-Konzentrationszonen 1 und 10 wurde von der Stadt bei der höheren Landschaftsbehörde die Inaussichtstellung einer Teilaufhebung des Landschaftsschutzes beantragt, da diese WEA-Konzentrationszonen innerhalb von LSG liegen.

Weitere umweltbezogene Maßnahmen sind auf der Planungsebene des F-Planes nicht erforderlich.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Verfahrensschritte

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 23.01.2014 statt. Weiterhin konnten die Bürger zu den Vorentwurfs-Unterlagen der F-Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorbringen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 13.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 24.01.2014 aufgefordert.

Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand im Zeitraum vom 11.02. bis zum 27.03.2015 statt. Der Entwurfsbeschluss für die öffentliche Auslage (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde am 17.03.2016 gefasst.

Die öffentliche Auslegung wurde vom 25.04. bis zum 27.05.2016 durchgeführt.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und gemäß dem Abwägungsergebnis im Zuge der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden aufbereitet (Stellungnahmen mit Abwägung: ca. 39 Seiten) und in die Abwägung eingestellt.

Gleiches gilt für die Bürgerstellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Stellungnahmen mit Abwägung: ca. 15 Seiten).

Im Rahmen der öffentlichen Auslage sind vier Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. In drei Fällen handelt es sich um Unternehmen, welche WEA projektieren möchten an Standorten, die in der 28. Änderung des F-Planes nicht als WEA-Konzentrationszone vorgesehen sind. Die vierte Stellungnahme stammt von einem Bürger, welcher ebenfalls ein Interesse an der Errichtung von WEA verfolgt. Von den Einwendern wird die Aufnahme der Potenzialflächen mit den Nummern 4, 5, 6 sowie die Erweiterung der Fläche Nr. 10 gewünscht. Es wird Kritik daran geübt dass den Belangen der Bundeswehr (militärischer Flugverkehr) sowie den artenschutzrechtlichen Belangen ein so hohes Gewicht in der Abwägung beigemessen wurde.

Die Stadt Petershagen entgegnet auf diese Bedenken wie folgt:

Grundsätzlich sind die Belange des militärischen Flugverkehrs von dem BAIUDBw⁴ als der hierzu zuständigen Behörde zu vertreten. Im Bauleitplanverfahren sind die militärischen Belange anhand der vorliegenden Stellungnahmen und Informationen zu ermitteln und entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Dies ist für die 28. Änderung des F-Planes erfolgt.

⁴ BAIUDBw = Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.



Bei den militärischen Belangen handelt es sich um solche der Verteidigung, welchen eine übergeordnete Bedeutung zukommt. Es steht der Stadt nicht zu, sich im Rahmen ihrer Abwägung über die begründet vorgetragenen militärischen Belange hinwegzusetzen.

Gegenstand der Einwendung bezüglich der WEA-Konzentrationszone 10 ist der sogenannte ‚Sporn‘, eine Teilfläche im Nordosten der Fläche 10, welche bei der endgültigen Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurde. Diese Verkleinerung der Fläche 10 um 5,8 ha geht auf artenschutzrechtliche Restriktionen zurück und wurde auch vom Kreis Minden-Lübbecke als unterer Landschaftsbehörde vertreten. Die artenschutzrechtlichen Erkenntnisse führen dazu, dass der schmale nordöstliche Teil der Fläche 10 nicht als WEA-Konzentrationszone dargestellt wird.

Der beschriebene ‚Sporn‘ unterscheidet sich von der verbleibenden Fläche 10 dadurch, dass er den wertvollen Rastgebieten am nächsten gelegen ist und dass er wesentlich zu einer halbseitigen ‚Umstellung‘ der Rastvogelgebiete beiträgt. Insofern trägt die Herausnahme des Sporns in sinnvoller Weise dazu bei, die Fläche 10 anhand ihrer artenschutzrechtlichen Konfliktdichte zu differenzieren und den konfliktträchtigsten Teilbereich herauszunehmen. Diese Bewertung der Stadt Petershagen wird auch vom Kreis Minden-Lübbecke geteilt (siehe Stellungnahmen vom 27.03.2015 und 27.05.2016).

3.3 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden aufbereitet (Stellungnahmen mit Abwägung: ca. 55 Seiten) und in die Abwägung eingestellt.

Gleiches gilt für die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Stellungnahmen mit Abwägung: ca. 53 Seiten).

Im Rahmen der öffentlichen Auslage gingen weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein, welche ebenfalls abgewogen wurden (Stellungnahmen mit Abwägung: ca. 38 Seiten).

Die Antworten auf die wesentlichen, im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben⁵:

1. Kreis Minden-Lübbecke:

Aus Sicht des Kreises Minden-Lübbecke bestehen keine Bedenken zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes.

Die Stadt Petershagen hat sich sehr ausführlich mit den vom Kreis Minden-Lübbecke im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten kritischen Anmerkungen zur Aus-

⁵ Sofern sich ein Träger öffentlicher Belange sowohl während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, als auch während der öffentlichen Auslegung beteiligt hat, wird hier nur die aktuellere Stellungnahme (zur öffentlichen Auslage) wiedergegeben.

weisung der Fläche 10 befasst. Evtl. bestehende artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Rastvogelvorkommens sind in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Konzentrationszonen 1, 2, 3 und 10 mit den jeweiligen WEA ein Mindestabstand von 5 m von der Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten ist (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz).

Antwort der Stadt Petershagen:

Die Zustimmung des Kreises Minden-Lübbecke zu der vorliegenden Planung (28. Änderung des F-Planes) wird begrüßt. Auf die gesetzlichen Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) hat die Stadt in der Begründung (Kap. 4.2.2.1) hingewiesen.

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei den Abständen zu Bundes- und Landesstraßen ist folgende Vorgabe zu beachten:

Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe.

Sofern dieser Abstand nicht eingehalten wird, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der WEA für den Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der WEA bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Die jeweiligen Anbaubeschränkungszonen (Bund / Land) werden als harte Tabuzone einzustufen sein.

Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten:

- a. Neue Zufahrten an klassifizierten Straßen (Bundesfernstraßen) sind unzulässig.
- b. Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen/Einmündungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. Für dennoch auftretende Schäden haftet die Stadt / der Betreiber.
- c. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist zu gewährleisten.
- d. Durch die Bauleitplanung dürfen der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Antwort der Stadt Petershagen:

Von der Stadt Petershagen wird vertreten, dass WEA im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Straßen) nur den zwingend erforderlichen Mindestabstand einhalten sollen. Die von den jeweiligen Infrastrukturachsen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen, z.B. Lärm, Landschaftsbeeinträchtigungen, können dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen an dieser Stelle zu bündeln und im Gegenzug bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Windenergie-Erlass von 2015 (s. Pkt. 4.3.6). Aus diesem Grund werden von der Stadt relativ knapp bemessene Mindestabstände zu Infrastrukturtrassen berücksichtigt. Da der konkret einzuhaltende Abstand zu Straßen abhängig ist von der Höhe und vom Rotordurchmesser der Anlagen, kann er im Flächennutzungsplanverfahren nicht präzise vorweggenommen werden.

Von der Stadt Petershagen werden die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen als harte Tabuzone und die Anbaubeschränkungszonen als weiche Tabuzone berücksichtigt. Damit stehen beide straßenrechtliche Kategorien nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung.

In der Windenergie-Konzeption der Stadt Petershagen kommen die Abstände zu klassifizierten Straßen insbesondere bei der WEA-Konzentrationszone 10 zum Tragen, welche im Nordwesten durch den Abstand zur B 482 begrenzt wird. Bei Fläche 1 verläuft die B 214 in einer Entfernung von mind. 230 m; bei Fläche 2 die B 441 in 260 m.

Zu den angesprochenen Punkten im Einzelnen:

zu a.) Die Möglichkeiten der Erschließung können im F-Plan nur überschlägig in den Blick genommen werden. Im Einzelnen ist die Erschließung im Genehmigungsverfahren zu regeln. Es besteht keine Notwendigkeit, dass die geplanten WEA-Konzentrationszonen Nr. 1, 2, 3 und 10 direkt von einer Bundesfernstraße aus erschlossen werden müssten.

zu b.) Die Benutzung öffentlicher Straßen im Zuge des Transportes, der Errichtung und der Wartung von WEA erfolgt im Rahmen allgemeiner straßenrechtlicher Vorschriften. Eine Haftung der Stadt für Straßenschäden kommt nicht in Betracht, da der F-Plan keine Haftungspflichten auslöst.

zu d.) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden nicht beeinträchtigt.

zu e.) Kosten für die Straßenbauverwaltung entstehen nicht.

3. Bezirksregierung Detmold:

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Themen Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser / VAWS geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.

Antwort der Stadt Petershagen:

Es wird begrüßt, dass die Bezirksregierung Detmold im Hinblick auf die angesprochenen Themen keine Bedenken und Anregungen vorbringt. Auch zu anderen Themenbereichen werden keine Anregungen gegeben.

4. Landwirtschaftskammer NRW

1.) Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 10 befinden sich in Bereichen, die von der Bezirksstelle für Agrarstruktur als landwirtschaftliche Kernzonen mit mittlerer bzw. hoher Priorität für landwirtschaftliche Betriebe ausgewiesen wurden. Damit verbunden sind weitgehend ungestörte landwirtschaftliche Strukturen, die eine günstige Landbewirtschaftung ermöglichen. Bei der Planung zukünftiger WEA ist eine Zerschneidung der betroffenen landwirtschaftlichen Schläge und Beeinträchtigung bei der späteren Bewirtschaftung zu vermeiden.

2.) Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Flächenverbrauch durch Ausgleichs- und Ersatzflächen aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen.



Antwort der Stadt Petershagen:

zu 1.) Der konkrete Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche ergibt sich erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens, wenn über die Anzahl und die konkreten Standorte von WEA entschieden wird. Die Festlegung der einzelnen WEA-Standorte einschließlich der Zuwegungen, Kranstellflächen und Leitungen erfolgt ausschließlich gemeinsam mit den Flächeneigentümern. Als Verpächter bzw. Bewirtschafter der Flächen können diese auf alle Entscheidungen Einfluss nehmen.

zu 2.) Ausgleichs- und Ersatzflächen werden nicht im F-Plan festgelegt.

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement:

Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die vorgesehenen Konzentrationszonen für WEA im Stadtgebiet befinden sich:

- im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Wunstorf und Bückeburg,
- im Hubschraubertiefflugkorridor und
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

Hingewiesen wird auf die Stellungnahmen vom 06.05.2015, 16.06.2015 und vom 18.06.2015 die weiterhin vollinhaltlich Gültigkeit haben.

Genauer wird sich das BAIUDBw im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Antwort der Stadt Petershagen:

Um eine differenzierte Berücksichtigung der militärischen Belange in der 28. Änderung des F-Planes zu gewährleisten, erfolgte im Rahmen der Konzept-Erstellung eine umfassende Abstimmung mit der Wehrverwaltung.

Am 20.01.2014 hat ein Termin bei der Stadt Petershagen stattgefunden, an welchem Dienststellen der Wehrverwaltung sowie der Heeresfliegerwaffenschule in Bückeburg teilgenommen haben. Am 10.02.2014 hat das BAIUDBw der Stadt auf Grundlage dieses Gesprächs eine konkretisierte Stellungnahme zugesandt. Aus diesem Gespräch und der Stellungnahme ergeben sich folgende Konsequenzen für die Windenergie-Konzeption:

- Einer Beibehaltung der WEA-Potenzialflächen 1, 2, 3, 6 (westliche Teilfläche), 10 und 12 stehen militärische Belange nicht grundsätzlich entgegen.
- Für die Flächen 1, 2, 3 und 6 (westliche Teilfläche) ist – im Falle einer Darstellung als WEA-Konzentrationszone – aufgrund von militärischen Belangen eine Höhenbegrenzung auf 233 m ü.NN vorzusehen.
- Die Flächen 4, 5, 6 (östliche Teilfläche), 7, 8, 9 und 11 können aufgrund der vorgetragenen Belange nicht weiter verfolgt werden. Aufgrund der Stellungnahme des BAIUDBw ist davon

auszugehen, dass WEA an diesen Standorten wegen einer Beeinträchtigung des militärischen Flugverkehrs nicht genehmigungsfähig sind.

- Zu beachten ist, dass auch an den verbleibenden Standorten bei der konkreten Beantragung von WEA die Wehrverwaltung im Genehmigungsverfahren eine abschließende Einzelfallprüfung anhand der konkreten Daten der geplanten WEA vornehmen wird.

Die vom BAIUDBw vertretenen Belange dienen der öffentlichen Sicherheit und der Verteidigung. Sie werden von einer Bundesbehörde verwaltet und sind der gemeindlichen Planung und Abwägung im Wesentlichen nicht zugänglich.

Von den ursprünglich zwölf Potenzialflächen verbleiben daher noch sechs. (1, 2, 3, 6-West, 10 und 12).

Die Potenzialflächen 4, 5, 6 (östliche Teilfläche), 7, 8, 9 und 11 entfallen aufgrund militärischer Belange.

Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 06.05.2015 wird die Fläche 10 im Süden von einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Richtfunktrasse der Bundeswehr gequert. Eine abschließende Beurteilung möglicher Auswirkungen der Windenergienutzung auf diese Richtfunkstrecke ist erst im Genehmigungsverfahren möglich, wenn Höhe, Rotorlänge und Typ der geplanten WEA bekannt sind.

Aus den verschiedenen Stellungnahmen der Wehrverwaltung geht hervor, dass die Anregungen des BAIUDBw auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes erst vorläufig und noch nicht mit abschließender Genauigkeit vorgetragen werden (können). Verbleibende offene Fragen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass die von der BAIUDBw zu vertretenden militärischen Belange grundsätzlich bei der Errichtung von WEA betroffen sein können. Es ist insofern möglich, dass es auch innerhalb ausgewiesener WEA-Konzentrationszonen zu Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung von WEA kommen kann.

6. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland

Der BUND weist darauf hin, dass die von ihm aufgeführten Ablehnungsgründe für die WEA-Konzentrationszonen 1 und 10 verfahrenskritisch sind und im späteren Zulassungsverfahren dazu führen können, dass bei sachgerechter Prüfung keine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Errichtung von WEA erteilt werden kann.

Damit seien Windenergieanlagen (WEA) in den Vorrangflächen 1 und 10 generell nicht genehmigungsfähig und der Flächennutzungsplan (F-Plan) damit auf nicht heilbare Weise fehlerhaft.

Inhalt der BUND-Stellungnahme vom 15.03.2015 (zusammengefasst):

Die Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte im Bereich der Potenzialflächen 1 und 10 ist fehlerhaft und führt zu einer nicht vollzugsfähigen Flächennutzungsplanung. In der Folge fehlt es dem Flächennutzungsplan (F-Plan) an der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB, was einen schweren, nicht heilbaren Mangel darstellt. Der BUND lehnt daher die vorgeschlagenen Potenzialflächen 1 und 10 als Vorrangflächen für Windenergie aus Artenschutzgründen sowie aufgrund Unvereinbarkeit mit europäischem Recht ab.



Die Potenzialflächen 1 und 10 haben eine besondere Bedeutung für Vogelarten, für die laut Standarddatenbogen das Vogelschutzgebiet Weseraue ausgewiesen wurde. Sie sind aufgrund dieser Bedeutung faktisch Teil des Vogelschutzgebietes Weseraue (= faktisches Vogelschutzgebiet). Die artenschutzrechtlichen Hindernisse sind daher im Bereich der Potenzialflächen 1 und 10 so groß und sind durch das Fehlen geeigneter Maßnahmen auch nicht minderbar, so dass hier die Realisierung von WEA an unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse stößt. Aufgrund der Vollzugsunfähigkeit ist die Flächennutzungsplanung daher nichtig.

Antwort der Stadt Petershagen:

Die Auffassung der BUND, dass eine Ausweisung der WEA-Potenzialflächen 1 und 10 als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung fehlerhaft und nicht vollzugsfähig ist, trifft nicht zu. Weiterhin verstößt diese Ausweisung auch nicht gegen europäisches Artenschutzrecht.

Das OVG Münster hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, welcher Stellenwert den arten- und habitatschutzrechtlichen Belangen in der Bauleitplanung zukommt: *„Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es aber im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten“* (OVG Münster - 10 D 21/12.NE, Urteil v. 21.4.2015).

Es gibt es keinen Grund, eine Vollzugsunfähigkeit der Planung anzunehmen.

In dem Windenergie-Konzept und in dem dazugehörigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015) wird das Thema Rast- und Zugvögel wie folgt sauber abgeschichtet:

- Der höchste Schutzanspruch kommt dem EU-Vogelschutzgebiet ‚Weseraue‘ zu.
- Zu diesem Schutzgebiet wird daher - aufgrund seiner außerordentlichen Bedeutung für die Avifauna - ein Schutzabstand von 450 m von WEA freigehalten. Dieser Abstand beträgt das 1,5 - fache des im Windenergieerlass (v. 04.11.2015, S. 64) empfohlenen Regelfallabstandes (300 m).
- Von einer Windenergienutzung freigehalten (weiche Tabuzone) werden weiterhin die von MKULNV u. LANUV (2013)⁶ ermittelten Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel.

Darüber hinaus wurden die Potenzialflächen 1 und 10 einschließlich ihres Umfeldes aufgrund eigener, umfangreicher Kartierungen der Rast- und Zugvögel bewertet. Hierbei haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Ausweisung dieser Flächen als WEA-Konzentrationszonen grundsätzlich entgegenstehen würden.

⁶ MKULNV u. LANUV 2013: Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Fassung v. 12.11.2013. - Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zum Schutz von Brutvogelarten wurden - neben dem EU-Vogelschutzgebiet einschließlich 450 m Abstandsradius - auch die Schwerpunktorkommen für den Weißstorch als (weiche) Tabuzone von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Zum Schutz WEA-empfindlicher Brutvogelarten wurden darüber hinaus die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) empfohlenen Mindestabstandsradien für alle bekannten Brutplätze der betreffenden Arten berücksichtigt und für die Planung bewertet. Mehrere WEA-Potenzialflächen (z.B. Nr. 6, Nr. 12) sind in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht als Konzentrationszonen vorgesehen, da Gründe des besonderen Vogelartenschutzes dagegen sprechen.

Der Untersuchungsumfang, die Vorgehensweise und die vorgenommenen Bewertungen wurden in mehreren Terminen mit der unteren, in einem Termin auch zusammen mit der höheren Landschaftsbehörde abgestimmt. Im Zuge der Beteiligung der Behörden wurden von den Landschaftsbehörden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung vorgetragen. Für die Flächen 1 und 10 wurde jedoch auf ein verbleibendes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzes von Rast- und Zugvögeln hingewiesen. Um diese Konflikte zu vermindern, empfiehlt der Kreis Minden-Lübbecke, die WEA-Konzentrationszone 10 um eine Teilfläche im Nordosten zu reduzieren. Dieser Empfehlung ist die Stadt im Zuge der weiteren Planung nachgekommen, um den Belangen des Vogelschutzes in noch weitergehender Weise Rechnung zu tragen.

Die in dieser Weise reduzierte Konzentrationszone 10 hat die Zustimmung des Kreises Minden-Lübbecke gefunden.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass für die 28. Änderung des F-Planes eine differenzierte und sachgerechte Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange vorgenommen wurde. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind für die Potenzialflächen 1 und 10 nicht zu erkennen.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass sich die Stadt der Tatsache bewusst ist, dass artenschutzrechtliche Belange mit der 28. Änderung des F-Planes berührt werden. Die Stadt verfolgt jedoch das Ziel, die Windenergienutzung mit dieser Planung räumlich zu steuern. Der Verzicht auf eine Darstellung von WEA-Konzentrationszonen im Stadtgebiet hätte zur Folge, dass an zahlreichen Standorten Genehmigungsanträge für WEA gestellt werden könnten und ggf. auch vom Kreis Minden-Lübbecke genehmigt werden müssten. Insofern dient die von der Stadt angestrebte räumliche Steuerung von WEA dem Ziel, diese Anlagen an den bestgeeigneten Standorten zu konzentrieren und einen ‚Wildwuchs‘ von WEA im Stadtgebiet zu vermeiden.

Diese Zielsetzung dient im Ergebnis auch den Belangen des Vogelartenschutzes, da nur auf diese Weise große Teile des Stadtgebietes zuverlässig von WEA freigehalten werden können.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Bereich der Potenzialflächen 1 und 10 kein ‚faktisches Vogelschutzgebiet‘ vorhanden ist.

7. Richtfunkbetreiber (Telefonica Germany, E-Plus Mobilfunk, Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste, Telekom)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben sich mehrere private und öffentliche Richtfunkbetreiber gemeldet, welche innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationszonen oder im Umfeld dieser Flächen Richtfunkstrecken betreiben. Sie haben die Befürchtung, dass eine Windenergie-

nutzung ihre Funkverbindung beeinträchtigen könnte und/oder sie bitten darum, dass konkrete Windparkplanungen (mit genauen Angaben zu Standort, Typ und Höhe der WEA) mit ihnen abgestimmt werden.

Antwort der Stadt Petershagen:

Die Richtfunkbetreiber verfügen i.d.R. nicht über eine streckenbezogene Genehmigung. Die Strecken werden auch in keinen amtlichen Planwerken verzeichnet. Insofern besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Richtfunkbetreibers auf einen dauerhaft störungsfreien Betrieb seiner Funkstrecken. Daher wird auf die Belange der Richtfunktrassen zwar im Rahmen der Abwägung eingegangen; sie haben jedoch nicht das Gewicht einer (harten oder weichen) Tabuzone.

Konkrete Angaben zu den in den Konzentrationszonen geplanten WEA (Typ, Standortkoordinaten, Höhe) liegen regelmäßig erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, nicht aber schon auf der Ebene des F-Planes vor. Insofern kann die abschließende Beurteilung der Belange der Richtfunkbetreiber erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Eine kleinräumige Konfliktlösung zwischen den Belangen des Richtfunks und den Belangen der Windenergienutzung erscheint auch innerhalb einer WEA-Konzentrationszone im Rahmen der Genehmigung sinnvoll und möglich.

8. Wasser- und Schifffahrtsamt Verden

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sind im Bereich der Potenzialfläche Nr. 1 am Schleusenkanal Schlüsselburg berührt. Es kann zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation und des Binnenschifffahrtsfunks sowie anderer funktechnischer Kommunikationswege kommen.

Der Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu den Bundeswasserstraßen, einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke und Dämme, ist mit dem 1,5-fachen Wert der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) einzuhalten. Ferner muss gewährleistet sein, dass durch Eisabwurf keine Gefährdung eintreten kann.

Antwort der Stadt Petershagen:

In der Flächennutzungsplanung kann die Gesamthöhe zukünftig geplanter WEA nicht der Maßstab für die Abstandsbemessung sein. Über die konkrete Höhe der WEA wird erst im Genehmigungsverfahren entschieden. Es ist daher ein übliches und anerkanntes Vorgehen, dass im F-Plan mit pauschalierten Abstandswerten gearbeitet wird. Die Stadt Petershagen verwendet einen pauschalen Abstand von 50 m zu Gewässern I. Ordnung. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Abstand von der Rotorblattspitze bei waagrecht stehendem Rotorblatt (in ‚ungünstigster‘ Stellung) angenommen wird. Dies führt dazu, dass der Mastfuß der WEA - über die o.g. 50 m hinaus - zusätzlich eine Rotorlänge von der Bundeswasserstraße Abstand einhält.

Mit diesem Abstandsmaß liegt die Stadt über den Anforderungen des neuen Windenergieerlasses (v. 04.11.2015, Nr. 8.2.2.6).



Die konkrete Festlegung des erforderlichen Abstandes erfolgt in jedem Einzelfall im Genehmigungsverfahren. Konkrete Festlegungen zur Vermeidung von Gefährdungen durch Eiswurf werden im erforderlichen Umfang im Genehmigungsverfahren getroffen.

Die Einzelfallprüfung bezüglich möglicher Beeinträchtigungen von Radaranlagen, Binnenschiff-fahrtfunk und von funkgestützten Kommunikations- und Ortungssystemen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Parameter der geplanten WEA bekannt sind. Eine Berücksichtigung in der vorbereitenden Bauleitplanung ist nicht möglich.

9. LWL Archäologie für Westfalen

In den bzw. an den im Folgenden genannten Einzelflächen liegen archäologische Fundplätze. Um die Fundpunkte und Fundflächen herum sind auch in einem Umfeld von ca. 100 m archäologische Funde / Befunde nicht auszuschließen. Das bedeutet, dass Erdarbeiten in diesen Bereichen immer bauarchäologisch von der LWL-Archäologie für Westfalen begleitet werden müssen. Eine Abstimmung sollte frühzeitig erfolgen, um Bauverzögerungen zu vermeiden. (5 Fundplätze werden aufgeführt).

Antwort der Stadt Petershagen:

Die Hinweise zu den archäologischen Fundstellen werden in der Begründung zur 28. Änderung des F-Planes berücksichtigt. Es wird dargelegt, dass die WEA-Konzentrationsflächen Nr. 1, 2 und 10 von den o.g. archäologischen Fundstellen berührt werden und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben. Detailfragen einer archäologischen Begleitung von Erdarbeiten können erst im Genehmigungsverfahren geregelt werden.

10. Landkreis Schaumburg

1.) Belange des Naturschutzes:

Die Potenzialfläche 10 befindet sich im Prüfbereich zu einem Seeadlerhorst (6.000 m) im Landkreis Schaumburg.

2.) Belange der Regionalplanung:

Die im Teilgeltungsbereich Nr. 10 der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) geplante Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) steht in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Landkreises Schaumburg.

Aus regionalplanerischer Sicht ist einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken, zu prüfen, ob mit der Errichtung von WEA nicht eine nachhaltige Beeinträchtigung des charakteristischen Landschaftsbildes in Petershagen mit seiner besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr verbunden ist. Die Frage einer „Verspargelung“ der Landschaft stellt sich bei der Potenzialfläche 10. Diese liegt nur rd. 2,5 km entfernt von einer im Flächennutzungsplan der Stadt Bückeburg ausgewiesenen WEA-Konzentrationsfläche. In dieser Konzentrationsfläche bestehen 2 WEA.

Antwort der Stadt Petershagen:

zu 1.) Für den Bereich der Fläche 10 liegt nur eine einzige Flugbeobachtung des Seeadlers vor. Alle weiteren Nachweise stammen aus den weiter nördlich liegenden Teilen der Weseraue (v.a. aus dem Bereich Hävern). Insofern liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit der Errichtung von WEA in der Fläche 10 eine Gefährdung des Seeadlers verbunden sein könnte. Eine abschließende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Genehmigungsverfahren.

zu 2.) Bei den im Konzept verbliebenen WEA-Konzentrationszonen (1, 2, 3 und 10) werden aufgrund der großen Abstände zur Grenze des Landkreises Schaumburg keine Auswirkungen auftreten, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des Landkreises Schaumburg führen.

Die relative räumliche Nähe zwischen der Potenzialfläche Nr. 10 und dem Windenergiestandort in Bückeburg-Cammer (2 WEA) ist der Stadt Petershagen grundsätzlich bekannt. Ein empfohlenes Abstandsmaß, welches zwischen benachbarten Windparks eingehalten werden sollte, gibt es in NRW nicht.

11. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Nachdem ein Großteil der ursprünglichen Potenzialflächen entfallen ist, bleiben die Zonen 1, 2, 3 und 10 übrig.

Zu 1: Die Weißstorchbrutplätze sind zu untersuchen und zu beachten.

Zu 2 und 3: Im Bereich 2 bestehen schon Windräder, für den Bereich 3 ist auf die kleinen Wäldchen in der Nähe und im Plangebiet hinzuweisen. Es könnten Fledermausvorkommen vorhanden sein.

Zu 10: In der Nordrichtung der Plangebiete liegen die Brunkhorstschen Kiesgruben vor der Ortschaft Lahde. Sie haben sich zu einem Rastplatz für Limikolen, Gänse und auch Silberreiher entwickelt. Östlich grenzen die Abgrabungen der Roten Mühle und Aueniederung an, diese sind in Teilbereichen Nahrungsbiotop für Wasservögel. Somit wären auch hier nähere Prüfungen erforderlich.

Antwort der Stadt Petershagen:

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden für die Windenergiekonzeption der Stadt Petershagen umfassend in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2015) berücksichtigt. Zum Schutz der Weißstörche wird für alle traditionellen Brutplätze ein Mindestabstand von 1.000 m zum Horst von WEA-Konzentrationszonen freigehalten.

Auch über die Art Weißstorch hinaus wurde den Belangen des Brut- und Rastvogelschutzes in der Windenergie-Konzeption ein hohes Gewicht gegeben.

Wie das Landesbüro der Naturschutzverbände richtig darlegt, können auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht alle artenschutzrechtlichen Restriktionen abschließend ausgeräumt werden. Weitere Untersuchungen insbesondere für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse müssen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren folgen.



12. Samtgemeinde Mittelweser

Die WEA-Konzentrationszone 1 grenzt direkt an den Landkreis Nienburg und die Gemarkung Müsleringen an. Diese Konzentrationszone ist aus städtebaulichen Gründen abzulehnen. Sie hat an der nächstgelegenen Stelle zur Ortschaft Müsleringen einen Abstand von ca. 650 m. Dieser Abstand wird als zu gering angesehen. Die Samtgemeinde Mittelweser fordert einen Abstand von 1.000 m zur geschlossenen Ortslage und von 500 m zu Einzelbauten.

Der Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Petershagen leidet insbesondere an dem Mangel, dass aus den Erfordernissen der TA Lärm die falschen Schlüsse gezogen werden. Es ist sehr wohl Aufgabe des Flächennutzungsplanes, Bedingungen, die in nachgelagerten Verfahren zu prüfen sind, zu beachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Flächennutzungsplan durch die Konzentrationswirkung rechtliche Auswirkungen hat.

Belange des Bodenabbaus (Kies), der Erholungsnutzung (v.a. Radtourismus) und des Vogelschutzes sprechen gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 1.

Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Potentialfläche im Schutz des Weserdeiches Müsleringen liegen, welcher derzeit ertüchtigt wird. Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Nutzung auf die Flächen zu verteilen, die durch den Schutz des Deiches bevorteilt sind. Dies gilt auch für WEA.

Antwort der Stadt Petershagen:

In der Windenergie-Konzeption der Stadt Petershagen wurden 600 m Abstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie 450 m Abstand zu Einzelhäusern angenommen. Die an Petershagen angrenzenden Ortschaften in Niedersachsen wurden selbstverständlich in gleicher Weise berücksichtigt wie die Orte und Wohngebäude in Petershagen. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor.

Auch die Stadt Petershagen erkennt, dass mit der WEA-Konzentrationszone 1 touristische Belange in der Region und entlang der Weser berührt sind. Die Stadt hat sich die Auswahlentscheidung der WEA-Konzentrationszonen nicht leicht gemacht. Insbesondere sind zahlreiche Potenzialflächen aufgrund von Belangen des militärischen Flugverkehrs entfallen. Weitere Flächen konnten aufgrund überwiegender Gründe des besonderen Artenschutzes nicht weiter verfolgt werden. Die verbleibenden Standorte 1, 2, 3 und 10 müssen im Windenergie-Konzept verbleiben, um eine substantielle Nutzung der Windenergie nachweisen zu können.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass die touristische Bedeutung in dem betreffenden Raum durch eine WEA-Konzentrationszone mit einer Größe von 34 ha (ausreichend für ca. 5 WEA) nachhaltig negativ beeinflusst wird.

Die Belange der Naturschutzgebiete und des EU-Vogelschutzgebietes wurden in der Planung berücksichtigt.

Fragen der Deichertüchtigung und der Verteilung der damit verbundenen Kosten sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

13. Wasserverband Weserniederung

Gegen die vorgelegte Änderung des FNP der Stadt Petershagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Planverfahren sollte darauf hingewirkt werden, dass erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen von vornherein an Gewässern verortet werden, oder in Form eines Ersatzgeldes in zweckgebundener Form bei der Landschaftsbehörde beim Kreis Minden-Lübbecke abgelöst werden.

Antwort der Stadt Petershagen:

Die Festlegung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Ersatzgeld-Zahlungen erfolgt nicht im Flächennutzungsplan, sondern im Genehmigungsverfahren. Die Anforderungen an die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind insbesondere in § 15 BNatSchG geregelt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die im Windenergiekonzept verwendeten harten Tabuzonen (siehe Begründung zur 28. Änderung des F-Planes) stehen für eine Alternativenbetrachtung nicht zur Verfügung, da sie der Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen entzogen sind. Bei den weichen Tabuzonen wäre im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung möglich, die von den angewandten Kriterien abweicht (z.B. eine Erhöhung oder Absenkung einzelner Abstandswerte). Dies hätte eine veränderte Abgrenzung und Größe der Potenzialflächen zur Folge.

Weiterhin wäre auf der Grundlage der ermittelten Potenzialflächen (1 bis 12) eine veränderte Abwägungsentscheidung möglich. Für das vorliegende Windenergie-Konzept ist jedoch festzustellen, dass die 12 Potenzialflächen nicht gleichrangig nebeneinander stehen, sondern dass die Bewertung dieser Flächen deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Eignung ergeben hat. Insbesondere Belange des militärischen Flugverkehrs sowie artenschutzrechtliche Belange haben zu einer Reduzierung der zur Auswahl stehenden WEA-Potenzialflächen geführt.

Die Gründe für die getroffene Auswahlentscheidung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Aus dem Vergleich der Potenzialflächen untereinander ergibt sich die Auswahlentscheidung, dass die Flächen 1, 2, 3 und 10 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im F-Plan der Stadt Petershagen dargestellt werden.

Die bisher im F-Plan enthaltene Konzentrationszone ‚Wasserstraße‘ wird weitestgehend beibehalten. Lediglich eine kleine Teilfläche, welche nicht die aktuellen Abstandsanforderungen erfüllt, wird aufgehoben.

Von den 12 ermittelten Potenzialflächen entfallen aufgrund von Belangen des militärischen Flugverkehrs die Flächen 4, 5, 6-Ost, 7, 8, 9 und 11. Es verbleiben die Potenzialflächen 1, 2, 3, 6-West, 10 und 12.

Aus den Flächen 6-West und 12 liegen jeweils mehrere Brutnachweise WEA-sensibler Greifvogelarten vor (Rot- und Schwarzmilan im Bereich der Flächen 6 und 12; Wiesenweihe bei Fläche 6)⁷. Aufgrund der landschaftsräumlichen Situation und der Lage der betreffenden Brutplätze ist nicht zu erwarten, dass dieser artenschutzrechtliche Konflikt auf dem Wege von Vermeidungsmaßnahmen oder einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung lösbar wäre. Daher ist eine Windenergienutzung in diesen Flächen voraussichtlich nicht realisierbar. Folglich werden diese Flächen nicht als WEA-Konzentrationszonen im F-Plan dargestellt.

Somit verbleiben die Potenzialflächen 1, 2, 3 und 10 im Konzept.

Die Flächen 2 und 3 weisen untereinander einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang auf und bilden mit dem vorhandenen Windpark ‚Wasserstraße‘ und mehreren WEA auf niedersächsischer Seite einen zusammenhängenden Windenergiestandort. Diese Flächen dienen daher in besonderer Weise dem Ziel, WEA räumlich zu konzentrieren. Artenschutzrechtliche Restriktionen wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen für diese Flächen nicht festgestellt.

Die Flächen 1 und 10 liegen im Wesertal nördlich und südlich des EU-Vogelschutzgebietes ‚Weseraue‘.

Fläche 1 überlagert sich in großen Teilen mit dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Weser. Da das ÜSG einer Windenergienutzung nicht als Tabuzone entgegensteht, kann diese Fläche dennoch als WEA-Konzentrationszone dargestellt werden. Durch die Lage der Fläche 1 in der Weseraue nördlich des EU-Vogelschutzgebietes sind artenschutzrechtliche Belange auf dieser Fläche berührt. Bei der Auswertung aller Vorinformationen und eigener Kartierungen konnten jedoch keine Belange festgestellt werden, welche einer Darstellung als WEA-Konzentrationszone grundsätzlich entgegenstehen.

Fläche 10 liegt ebenfalls in der Weseraue (südlich des EU-Vogelschutzgebietes). Auch mit dieser WEA-Konzentrationszone sind artenschutzrechtliche Belange (Rast- und Brutvögel) berührt. Da Konflikte mit dem Vogelschutz insbesondere im nordöstlichen Teil dieser Fläche zu erwarten sind, wurde die Fläche 10 hier - in Abstimmung mit dem Kreis Minden-Lübbecke - um eine Teilfläche im Nordosten zurückgenommen.

Obwohl die Stadt Petershagen alle Tabuzonen und Auswahlkriterien sehr kritisch und restriktiv gefasst hat (z.B. 600 m zu Wohnbebauung, 450 m zu bewohnten Einzelhäusern), umfasst die verbleibende Kulisse an WEA-Konzentrationszonen (Flächen 1, 2, 3 und 10) mit 110 ha einen relativ geringen Gesamtumfang, welcher auch deutlich unter dem Erwartungswert des Landes (LANUV 2012; 462 ha gemäß dem ‚NRW-Leitszenario‘) liegt.

⁷ Auch den Potenzialflächen, welche bereits aufgrund militärischer Belange ausgeschieden waren, stehen z.T. erhebliche artenschutzrechtliche Restriktionen gegenüber (v.a. die Flächen 6-Ost, 7, 8 und 9).

Wenn man die Flächen 2 und 3 zusammen als eine WEA-Konzentrationszone betrachtet, dann bietet jede der drei Konzentrationszonen (1, 2/3 und 10) ausreichend Raum für die Errichtung von mindestens 3 WEA (Windpark).

Alle drei Konzentrationszonen bieten eine günstige Windhöffigkeit und ermöglichen unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur die Flächen 1, 2, 3 und 10 eine Eignung als WEA-Konzentrationszonen aufweisen. Die Fläche 10 wurde hierbei aus artenschutzrechtlichen Gründen im Nordosten etwas verkleinert.

Petershagen, den

.....
Bürgermeister
(Dieter Blume)

